

Nummer der Urkundenrolle für das Jahr



Verhandelt

erschienen heute

1. Herr Jochen Jäger, geb. am 04.09.1971,
geschäftsansässig bei der Hessischen Landgesellschaft mbH,
Nordendstrasse 44, 64546 Mörfelden-Walldorf,

hier handelnd nach seiner Erklärung nicht im eigenen Namen sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

die Hessische Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel,

diese wiederum handelnd aufgrund Vollmacht des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.09.2015 für das

Land Hessen – Domänenverwaltung –

– im Folgenden „**Land Hessen**“ genannt –

Die Vollmacht vom 16. September 2015 lag anlässlich der Beurkundung im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommen.

2. Gemeinde Schmitten
 – im Folgenden „**Gemeinde Schmitten**“ genannt –

Die Erschienenen zu 1. und 2. wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise.

Die Erschienenen erklärten, dass ihnen der Entwurf dieses Vertrages seit dem _____ vorlag und sie ausreichend Gelegenheit hatten, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass diese Urkunde solange schwebend unwirksam ist, bis ihr die Genehmigungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH in grundbuchmäßiger Form vorliegt. Der Notar wird beauftragt, diese Genehmigungserklärung einzuholen und für die Vertragsparteien in Empfang zu nehmen. Mit Zugang bei dem amtierenden Notar gilt die Genehmigungserklärung auch den übrigen Beteiligten als zugegangen.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i. S. v. § 3 I Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung eines

Grundstückstauschvertrages:

Aufschiebende Bedingung

- (1) Der nachfolgende Vertrag ist aufschiebend bedingt und soll erst mit Zustimmung des Hessischen Landtages zu dem Grundstücksverkauf nach § 64 Abs.2 LHO wirksam werden. Die Zustimmung wird dem Notar vom Land Hessen, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft mbH, schriftlich mitgeteilt; mit Zugang dieser Mitteilung beim Notar gilt die aufschiebende Bedingung als eingetreten. Der Notar wird den Käufer von dieser Mitteilung unverzüglich schriftlich durch Einwurf-Einschreiben in Kenntnis setzen. Das Land Hessen und der Erschienenene zu 1. übernehmen keine Haftung dafür, dass die Zustimmung erteilt wird; es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Hessische Landtag in seiner Entscheidung frei ist.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und den Notar sofort zu unterrichten, wenn die Bedingung nach Abs. (1) eingetreten ist. -

Präambel

Die Gemeinde Schmitten im Taunus plant auf dem Tauschgrundstück I den Neubau einer Kindertagesstätte.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Die Vertretene zu 1. ist Eigentümerin des bei dem Amtsgericht Königstein i. Ts. im Grundbuch von Oberreifenberg eingetragenen Grundstücke:

A. Tauschgrundstücke I

Blatt	Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1099	53	Oberreifenberg	5	127/5	(10.749 qm) hieraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 5.360 qm

2. (2) Das Grundstück ist in Abteilung II und III des Grundbuchs unbelastet.

- (3) Im Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde ist eingetragen:

keine Eintragung

3. **B. Tauschgrundstücke II**

Die Vertretene zu 2. ist Eigentümerin der sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung – **Tauschgrundstücke II** - ergebenden Grundstücke.

(noch vom Notar zu prüfen)

4. Der Grundbesitz ist wie folgt belastet:

Blatt

Abt. II:

Abt. III:

Blatt:

Abt. II:

Abt. III:

Der Notar hat die Grundbücher am einsehen lassen.

Der Notar wird angewiesen, sämtliche Grundbücher auf bestehende Dienstbarkeiten bzw. Rechte zu überprüfen.

5. Im Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde ist eingetragen:

keine Eintragung

§ 2 Tauschgegenstände

- (1) Das Land Hessen veräußert der Gemeinde Schmitten den – in § 1 1. genannten Grundbesitz
- im Folgenden „Tauschgrundstück I“ genannt –
- in einer Gesamtgröße von ca. 5.360 qm
- (2) Die Gemeinde Schmitten veräußert dem Land Hessen den in § 1 3. genannten Grundbesitz
- im Folgenden „Tauschgrundstücke II“ genannt –
- in einer Gesamtgröße von 110.065 qm.
- (3) Das Land Hessen und die Gemeinde Schmitten sind sich über die Abgrenzung der Tauschgrundstücke in der Natur einig. Bei dem Tausch von Teilflächen verpflichten sich das Land Hessen und die Gemeinde Schmitten, unverzüglich die Vermessung und Vermarkung der jeweils erhaltenen Teilflächen zu veranlassen.

Das Land Hessen und die Gemeinde Schmitten verpflichten sich, das amtliche Vermessungsergebnis anzuerkennen.

§ 3 Wertausgleichzahlung

- (1) Der Gesamtwert des Tauschgrundstückes I gemäß Gutachten beträgt 663.047,51 €
Der Wert des Tauschgrundstückes I setzt sich gemäß beigefügtem Lageplan (Anlage 3) wie folgt zusammen:
- Teilfläche 1 (ca. 4.630 m² / 572.744,40 €)**
 - Teilfläche 2 (ca. 730 m² / 90.303,11 €)**

Im Gesamtwert des Tauschgrundstückes I sind sämtliche seither angefallenen Beiträge (Erschließungskosten) nach BauGB und KAG (Kommunales Abgabengesetz) für den Kaufgegenstand I enthalten.

Ab dem Tag der Beurkundung sind die Kosten von der Gemeinde Schmitten zu tragen.

Der Gesamtwert der Tauschgrundstücke II beträgt 208.593,80€

Die Wertdifferenz zwischen den Tauschgrundstücken I und II beträgt 454.453,70€ €. der Gemeinde Schmitten in Geld zu leistende Wertausgleich beträgt

454.453,71 €
(i.W. €).

- (2) Der Wertausgleich ist – ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Umschreibung der Tauschgrundstücke im Grundbuch – vier Wochen am nach Beurkundung dieses Vertrages fällig; soweit das Land Hessen zahlen muss, jedoch nicht vor Auflassung der Tauschgrundstücke II, auch nicht, bevor dessen Freiheit von nicht zu übernehmenden Lasten nachgewiesen ist.

Er ist unter Angabe des Zahlungsgrundes kostenfrei – auf das Konto

Landeskreditkasse Kassel
IBAN: DE15 5205 0000 4028 4000 02
BIC: HELADEF520

(Kontoinhaber: Hessische Landgesellschaft mbH)

unter Angabe des Verwendungszwecks:

„Tauschvertrag Gemeinde Schmitten, Oberreifenberg“
zu zahlen.

Entscheiden für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Veranlassung der Zahlung.

- (3) Soweit die Vermessung eine andere als die in § 2 dieses Vertrages angenommene Grundstücksgröße ergibt, wird der Wert der Flächendifferenz ausgeglichen. Maßgebend hierfür sind ein Preis von 123,70 € pro qm für das Tauschgrundstück I.

Die Ausgleichzahlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Veränderungsnachweises bei dem Zahlungspflichtigen zu veranlassen.

- (4) Bei Zahlungsverzug hat die Gemeinde Schmitten vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
- (5) Der Antrag auf Umschreibung des Tauschgrundstücks I darf erst dann dem Grundbuchamt zugeleitet werden, wenn dem Notar gegenüber die Zahlung des Wertausgleiches und etwaige Zinsen nachgewiesen ist.
- (6) Wird der von der Gemeinde Schmitten zu zahlende Wertausgleich mit etwaigen Verzugszinsen nicht binnen 10 Wochen nach Beurkundung dieses Vertrages gezahlt, kann das Land Hessen unbeschadet seiner sonstigen Rechte vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt entstehende Kosten trägt die Gemeinde Schmitten.

§ 4 **Übergabe**

- (1) Die Übergabe der Tauschgrundstücke erfolgt am Tag, der auf die Zahlung des Wertausgleiches folgt.
- (2) Der Vertragspartner verzichtet gegenseitig auf eine Übergabe an Ort und Stelle. Sie können sich von dem in Abs. (1) genannten Tage an selbst in den Besitz der Tauschgrundstücke setzen.

§ 5 Gefahren, Nutzungen, Lasten

- (1) Gefahren, Nutzungen, Lasten und Verkehrssicherungspflicht gehen mit dem Tag der Übergabe auf die Erwerber über. Das gilt auch für die Straßenreinigungs- und Streupflicht, soweit sie dem Grundstückseigentümer obliegt. Sie stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die sich aus dem jeweiligen Zustand der Tauschgrundstücke ergeben könnten, auch gegenüber Dritten frei.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges eines Tauschpartners gehen die Gefahren und Lasten für sein Tauschgrundstück schon von dem Tag an über, der auf den Fälligkeitszeitpunkt des § 3 Abs. 2 folgt. Von diesem Zeitpunkt an stellt der in Verzug geratene Tauschpartner den anderen Tauschpartner auch gegenüber Dritten von den in Abs. 1 Satz 3 genannten Ansprüche frei.

§ 6 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Dem Land Hessen und die Gemeinde Schmitten sind Lage und Zustand der Tauschgrundstücke bekannt. Sie haften nicht für Größe, Güte, Ertrag und Beschaffenheit der Tauschgrundstücke. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie die Anwendung des § 437 BGB werden ausgeschlossen.
- (2) Das Land Hessen übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft und Nutzungsmöglichkeit sowie die Beschaffenheit der Tauschgrundstücke I. Es haftet auch nicht, wenn nach dem Verkauf die Voraussetzungen für die Verwendung des Tauschgrundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 aus Gründen, die das Land Hessen nicht zu vertreten hat, entfallen sollten.
- (3) Das Land Hessen haftet nicht für schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz und/oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz auf dem Tauschgrundstück. Das Land Hessen versichert, dass ihm derartige Mängel, soweit sie nicht in diesem Vertrag erwähnt werden, nicht bekannt sind.
- (4) Das Land Hessen haftet insbesondere nicht für Schäden durch eventuell auf dem Kaufobjekt vorhandene Munition und Kampfstoffe. Die Gemeinde Schmitten stellt das Land Hessen in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter und von den aufgrund eines möglichen Entmunitionierungs- und Entseuchungsanspruches entstehenden Kosten frei.
- (5) Mit den Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 sind sämtliche Ansprüche der Gemeinde Schmitten gegen das Land Hessen, insbesondere eventuelle Ausgleichsansprüche nach § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz abgegolten. Eine weitergehende Inanspruchnahme des Landes Hessen durch die Gemeinde Schmitten wird ausgeschlossen.

Wird das Land Hessen als früherer Eigentümer der Tauschgrundstücke I von Dritten nach den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Anspruch genommen, wird die

Gemeinde Schmitten diese Forderungen mit schuldbefreiender Wirkung für das Land Hessen übernehmen und das Land Hessen insoweit von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Die Gemeinde Schmitten verpflichtet sich darüber hinaus, die vorgenannten Verpflichtungen im Falle einer Weiterveräußerung der Tauschgrundstücke I an den jeweiligen Erwerber weiterzugeben und diesen wiederum gegenüber dessen eventuellen Rechtsnachfolgern entsprechend zur Weitergabe zu verpflichten.

- (6) Die Gemeinde Schmitten haftet für schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz und/oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz auf den Tauschgrundstücken II. Die Gemeinde Schmitten sichert insbesondere zu, dass die Tauschgrundstücke II nicht in einem Altlastenkataster eingetragen und nicht Gegenstand behördlicher Anordnungen oder eines Sanierungsplans nach den Bundes-Bodenschutzgesetz ist.
- (7) Für den Fall, dass der Boden der Tauschgrundstücke II zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und/oder des Besitzübergangs schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes beinhaltet, hat das Land Hessen ein unbeschränktes Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Kosten der Rückabwicklung des Vertrages trägt die Gemeinde Schmitten.
- (8) Die Gemeinde Schmitten stellt das Land Hessen von sämtlichen Aufwendungen/Kosten frei, sollte dies zu Untersuchungs-, Sanierungs- oder sonstigen Maßnahmen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten auf den Tauschgrundstücken II herangezogen werden. Ein Ausgleichsanspruch der Gemeinde Schmitten nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz besteht nicht.
- (9) Die Verjährungsfrist bemisst sich nach § 438 Abs. 1 BGB, beginnend mit der Beurkundung dieses Vertrages.
- (10) Die Tauschpartner leisten Gewähr dafür, dass die Tauschgrundstücke bis spätestens zur Übergabe oder, falls die Umschreibung im Grundbuch früher stattfindet, bis zur Umschreibung frei von Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches ist. Ausgenommen sind die in diesem Vertrag ausdrücklich übernommenen Belastungen (s. § 1 Abs. 2 und 4). Die Vertragspartner haften nicht für die Freiheit der Tauschgrundstücke von Rechten Dritter; sie erklären jedoch, dass ihnen solche, soweit sie nicht in diesem Vertrag erwähnt werden, nicht bekannt sind.

§ 7 Auflassung

Das Land Hessen und die Gemeinde Schmitten sind sich darüber einig, dass das jeweilige Eigentum an den Tauschgrundstücken auf den jeweiligen Tauschpartner übergeht und **bewilligen** und **beantragen** die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Möglichkeit der Eintragung einer Vormerkung gem. § 883 BGB zur Sicherung des Übertragungsanspruchs der Tauschpartner im Grundbuch. Die Erschienenen erklärten übereinstimmend, dass sie im Kosteninteresse auf die Eintragung einer solchen Vormerkung verzichten.

Der Notar wird angewiesen, den Umschreibungsantrag erst beim Grundbuchamt einzureichen, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist und ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 8

Bestehende Miet- und Pacht- und sonstige Verträge

- (1) Das Tauschgrundstück I ist mit einer Gestattung für den Naturpark Hochtaunuskreis belegt. Der Gestattungsvertrag ist dem Käufer bekannt und wird von ihm übernommen.
 (Nach Rücksprache mit dem Naturpark Hochtaunuskreis können die Tauschgrundstücke I aus dem bestehenden Vertrag entlassen werden)
 Die Tauschgrundstücke II sind verpachtet, die Pachtverträge werden vom Land Hessen übernommen.
- (2) Das Land Hess tritt vom Zeitpunkt der Übergabe des Tauschgrundstückes II an in folgende sonstige Verträge ein:

§ 9

Zweckentsprechende Verwendung und Wiederkaufsrecht

- (1) Das Tauschgrundstück I wird zum Zwecke der Bebauung mit einer Kindertagesstätte, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ veräußert.
- (2) Die Gemeinde Schmitten räumt dem Land Hessen ein Wiederkaufsrecht (§§ 456 ff. BGB) an dem Tauschgrundstück I ein. Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn das Grundstück innerhalb von 25 Jahren seit der Beurkundung dieses Vertrages ganz oder teilweise verkauft, getauscht, verschenkt, sonst wie veräußert oder in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen, zu einem anderen als den in Abs. 1 genannten Zweck genutzt, nicht mehr für den in Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.

Die Vertragsparteien **bewilligen** und **beantragen** zur Sicherung des Rechts auf Rückauffassung die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zugunsten des Landes Hessen.

Sollte das Bauvorhaben vor Ablauf der 25 Jahre fertig gestellt sein, verpflichtet sich das Land Hessen auf Antrag der zur Löschung des Wiederkaufsrechts, im Übrigen nach Ablauf der 25 Jahre.

- (3) Als Wiederkaufspreis werden vergütet:
- a) für den Grund und Boden der frühere Kaufpreis (s. § 3 Abs. 1)
 von Euro 663.047,50 €
 abzüglich etwaiger Wertminderungen;
- b) für allgemein werterhöhende Aufwendungen des Käufers der Wert dieser Aufwendungen im Zeitpunkt der Rückübertragung auf der Grundlage eines vom zuständigen Gutachterausschusses zu erstellenden Gutachtens, höchstens jedoch die tatsächlichen Aufwendungen und diese auch nur insoweit, als das Land Hessen diese werterhöhenden Aufwendungen für sich nutzen kann;
- c) etwa gezahlte Anlieger- und Erschließungskosten, soweit sie rechtlich zulässig waren;

von dem Wiederkaufspreis (Buchstabe a bis c) sind etwaige Grundstücksbelastungen abzuziehen.

- (4) Die Gemeinde Schmitten trägt die durch den Wiederkauf dem Land Hessen entstehenden Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer.
- (5) Das Land Hessen ist berechtigt, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes, aber auch bei Erteilung der Zustimmung zur Weiterveräußerung unter Beibehaltung des Wiederkaufsrechts nach Abs. 2, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wiederkaufspreis (Abs. 3) und dem dann maßgebenden Verkehrswert, der für den Grund und Boden sowie gegebenenfalls für Baulichkeiten vom zuständigen Gutachterausschuss zu ermitteln ist (die Werte sind in gesonderten Gutachten zu ermitteln), zu verlangen. Ist der im Falle einer Weiterveräußerung vereinbarte Kaufpreis höher als der ermittelte Verkehrswert, dann tritt dieser Kaufpreis an die Stelle des Verkehrswertes.
- (6) Der Gemeinde Schmitten ist bekannt, dass auf dem Kaufgrundstück ein Wiederkaufsrecht sowie ein Recht zur Wertabschöpfung im Falle des Weiterverkaufs zugunsten des Landes Hessen ruhen. Das Wiederkaufsrecht wird als Rückauflassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches gesichert. Die Gemeinde Schmitten erkennt diese Rechte nach Inhalt und Voraussetzungen als für ihn verbindlich an und unterwirft sich den damit verbundenen Rechtsfolgen in vollem Umfang.

§ 10 Bodenfunde

- (1) Die Gemeinde Schmitten verpflichtet sich, dem Land Hessen sämtliche Bodenfunde von kultur- oder naturgeschichtlichem Wert, die auf dem Tauschgrundstück I gefunden werden, unentgeltlich zu übereignen.
- (2) Das Land Hessen kann zur Feststellung und Hebung von Bodenfunden von kultur- oder naturgeschichtlichem Wert auf den Tauschgrundstücken I jederzeit durch hiermit von seiner Verwaltung beauftragte Personen Nachforschungen anstellen und Grabungen vornehmen lassen. Soweit dem Eigentümer hierdurch Nutzungen des Grundstücks entgehen oder eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird er angemessen entschädigt.

§ 11 Ankaufverpflichtung

- (1) Durch den Verkauf des Tauschgrundstückes I und die im Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße, 3. Änderung“ gemachten Festsetzungen entsteht für das Land Hessen eine unwirtschaftliche Restfläche. Dieses Grundstück, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Nr. 128/8 mit 2.644 m² ist im beigefügten Lageplan (Anlage II) mit „3“ bezeichnet. Die Gemeinde Schmitten verpflichtet sich diese Fläche bis spätestens zum 01.01.2034 zu erwerben. Der dann zugrundeliegende Kaufpreis ist durch ein Wertgutachten zu bestimmen. Bis zum Erwerb des vorstehend bezeichneten Grundstücks übernimmt die Gemeinde Schmitten die Nutzung dieser Fläche im Rahmen eines Pachtvertrages.

- (2) Alternativ zum vorstehend beschriebenen Ankauf stellt die Gemeinde Schmitten in Aussicht den genannten Bebauungsplan so zu ändern, dass für das Land Hessen eine Verwertung im Rahmen der Ausweisung eines Wohngebietes oder Mischgebietes möglich wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich hierzu bis spätestens 30.09.2032 hinsichtlich eines Ankaufes oder einer Umplanung Gespräche aufzunehmen.

§ 12
Gebühren, Steuern und sonstige Kosten
Sonstiges

- (1) Soweit infolge des Vertragsabschlusses Grunderwerbssteuer erhoben wird, trägt sie die Gemeinde Schmitten in voller Höhe. Dies gilt auch für die Kosten der Beurkundung, Auflassung und Eintragung in das Grundbuch sowie für alle übrigen Abgaben, Gebühren und sonstigen Kosten einschließlich der Kosten für Wertschätzungen und Grundstücksvermessungen.
- (2) Die Kosten für die Löschung etwaiger Belastungen tragen die Vertragsparteien jeweils für die von ihnen abzugebenden Grundstücke. Eventuelle Kosten für den Eigentumsnachweis der Tauschgrundstücke sind von den Eigentümern zu tragen.
- (3) Alle möglichen Steuer- und Gebührenbefreiungen sowie -ermäßigungen werden beantragt.

§ 13
Vollmacht für Notariatsangestellte

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen hiermit, und zwar jede für sich allein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, die Notariatsangestellten

.....

sämtliche Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde und zur Erzielung des mit ihr verbundenen und verfolgten Zwecks erforderlich und dienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind zur Erteilung der Untervollmacht berechtigt. Die Vollmacht soll durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erlöschen. Die Vollmacht darf jedoch nur vor dem amtierenden Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter ausgeübt werden.

Die Vollmacht erlischt mit der vertragsgemäßen Umschreibung des Eigentums auf den jeweiligen Vertragspartner.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

Das Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: